

II - 5050 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

**2390/AB**

1979 -04- 25

zu 2451/J.

In Beantwortung der von den Abgeordneten Dr. Reinhart, Egg, Weinberger, Dr. Lenzi, Wille und Genossen am 12.3.1979 eingebrochenen, an mich gerichteten Anfrage Nr. 2451/J, betreffend Flugrettung, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

- Zu 1 Die bisherige Praxis, auch durch den Einsatz von Piloten und Luftfahrzeugen des Bundesministeriums für Inneres unerlässliche Hilfe zu leisten, wird beibehalten werden. Die Sicherheitsbehörden haben nämlich bei Gemeingefahr und bei Unglücksfällen unschadet der Aufgaben anderer Einrichtungen die notwendige Hilfe zu leisten, soweit ihnen dies mit Rücksicht auf ihre Personalstände und die ihnen zur Verfügung stehende Ausrüstung möglich ist.
- Zu 2 Die faktische Zusammenarbeit zwischen der Exekutive und der Bergrettung bei Flugrettungsaktionen in alpinen Gebieten funktioniert seit mehr als 20 Jahren im gegenseitigen Einvernehmen klaglos.
- Zu 3 Im Jahre 1978 standen dem Bundesministerium für Inneres beim finanzgesetzlichen Ansatz "Flugpolizei und Flugrettungsdienst" des Bundesfinanzgesetzes 1978 und des 2. Budgetüberschreitungsgesetzes 1978 insgesamt Schilling 19,706.000,-- zur Verfügung. Unter Verwendung dieser Budgetmittel wurde mit 11 Hubschraubern und 6 Motorflugzeugen eine Leistung von 7.412 Flugstunden erbracht. Auf unerlässliche Hilfeleistungen entfielen davon 707 Flugstunden oder rund 9,5% der Gesamtflugstunden. Es kann daher geschlossen werden, daß ca. 9,5% der eingesetzten Budgetmittel, das sind Schilling 1,872.000,-- für unerlässliche Hilfeleistungen aufgewendet wurden.

- 2 -

Zu 4 Folgende Flugrettungseinsätze wurden im Jahre 1978 in den einzelnen Bundesländern durchgeführt:

L a n d	Anzahl der Einsatzaktionen	Geborgene Personen
Burgenland	9	9
Kärnten	59	59
Niederösterreich	36	41
Oberösterreich	35	31
Salzburg	149	145
Steiermark	139	135
Tirol	447	496
Vorarlberg	100	94
Wien	3	2

Die Bergungstransporte verunglückter Personen wurden - wie aus der Aufstellung ersichtlich ist - zum größten Teil in hochalpinen Gebieten durchgeführt, wobei das Luftfahrzeug vielfach das einzige technische Mittel ist, um Verunglückten rechtzeitig lebenserhaltende erste Hilfe zu bringen.

Wenn man als Fehleinsätze jene Aktionen bezeichnet, bei denen Verunglückte beim Eintreffen des Luftfahrzeugs schon anderweitig versorgt bzw. abtransportiert worden sind, dann kann der Prozentsatz der erfolgreichen Bergungen mit rund 98 v.H. angegeben werden.

Zu 5 Jene alpin- und bergrettungstechnisch qualifizierten Personen, die in der Lage sind, in Zusammenarbeit mit Hubschrauberbesatzungen Verletzte oder Erkrankte im schwierigen Gebirgs- und Hochgebirgsgelände zu bergen, zu versorgen und abzutransportieren, werden als Flugretter bezeichnet. Rechtsnormen, die die Be-

- 3 -

zeichnung Flugretter, die Ausbildung zum Flugretter und die Tätigkeit der Flugretter im allgemeinen sowie einen allfälligen Befähigungsnachweis (Zeugnis) behandeln, gibt es im Innenressort nicht.

Für die Bundesgendarmerie und für die Flugeinsatzstellen wurden mit Erlässen des Bundesministeriums für Inneres vom 11.8.1975, Zl. 5.601/20-II/5-75, und vom 24.12.1975, Zl. 582/17-III/4-75, "Ausbildungsrichtlinien für Flugbeobachter und Flugretter des Alpindienstes der Bundesgendarmerie" verlautbart. Damit wurden die Aufgaben der Flugbeobachter und Flugretter sowie die technische Durchführung der Einsätze intern geregelt.

Im Bereich der Sicherheitsverwaltung wurden bisher nur Gendarmeriebergführer zu Flugrettern ausgebildet. Diese Ausbildung war und ist primär auf die Bedürfnisse des Exekutivdienstes ausgerichtet. Sie schließt aber auch Einsätze zu unerlässlichen Hilfeleistungen unter Heranziehung der Flugretter und unter Verwendung von Hubschraubern ein.

Von den Flugeinsatzstellen des Innenressorts wurden über Ersuchen von Teilorganisationen des Österreichischen Bergrettungsdienstes und des Österreichischen Berg- und Schifahrerverbandes Angehörige dieser Organisationen in der Zusammenarbeit mit Hubschraubern bei alpinen Rettungseinsätzen unterwiesen.

Zu 6

Ausgebildete Flugretter erhalten kein amtliches Zeugnis über ihre Ausbildung, die nur für den Bereich des Innenressorts Geltung hätte. Allerdings werden die Flugretter bei den Flugeinsatzstellen des Innenministeriums in den Flugretterlisten eingetragen.

- 4 -

Zu 7 Es bestehen keine Vorschriften bzw. Dienstanweisungen, denen zufolge bei Flugrettungsaktionen in alpinen Gebieten auch die betroffenen Landesleitungen des Österreichischen Bergrettungsdienstes mitzuwirken haben bzw. bei der Nominierung der Einsatzpersonen beizuziehen wären.

Die bisherige Praxis zeigte, daß eine klaglose Zusammenarbeit mit allen Institutionen auf dem Gebiete des Hilfs- und Rettungswesens gewährleistet ist. Unter den Institutionen des Hilfs- und Rettungswesens, mit denen neben dem Bergrettungsdienst ein zusammenarbeiten notwendig ist, sind insbesondere die Feuerwehren, das Rote Kreuz, der Arbeiter-Samariter-Bund-Österreichs, der Malteser Hospitaldienst, die mitfliegenden Notfallsärzte, die Zivilschutzverbände usw. zu verstehen. Aus dieser demonstrativen Aufzählung ist ersichtlich, daß das Bundesministerium für Inneres nicht in der Lage wäre, auch noch Landesverbände - soweit solche existieren - vor der Nominierung von Einsatzpersonen zu konsultieren. Im übrigen soll ein Zusammenwirken bei Hilfeleistungen mit so vielen Verbänden, das bisher schnell, reibungslos und flexibel funktionierte, nicht durch Dienstanweisungen in eine starre und letzten Endes vielleicht unbefriedigende Form gepreßt werden.

23. April 1979

Der Bundesminister:

